

Name der Schule: _____

Anschrift: _____

Informationen zur Ausleihe von Schulbüchern

Sehr geehrte _____,

Sehr geehrter _____,

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

für das nächste Schuljahr benötigt ihr Kind Schulbücher als Druckausgabe. Es werden auch digitale Lernmittel¹ in den Schulen benutzt. Für die Bereitstellung sind die Eltern/ Sorgeberechtigten verantwortlich (§43 Schulgesetz Sachsen-Anhalt).

Mit den Schulbüchern² bereiten sich die Schüler auf den Unterricht vor. Sie bearbeiten nach dem Unterricht Aufgaben oder erarbeiten bestimmte Lerninhalte selbst.

Eltern/ Sorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sollten deshalb Bücher oder digitale Lernmittel kaufen. Sie haben dann eigene Bücher und können sie auch später noch benutzen.

In Sachsen-Anhalt besteht aber auch die Möglichkeit, Bücher auszuleihen. Dadurch werden Eltern/ Sorgeberechtigte von den Anschaffungskosten teilweise befreit. Das Leihverfahren ist unabhängig vom Einkommen. Bücher können gegen einen Geldbetrag ausgeliehen/ ausgeborgt werden.

Das Geld bekommt die Schule. Die Schule kann damit kaputte Bücher ersetzen. Die Schule kauft vom dem Geld auch aktuelle Bücher. Das ist gesetzlich geregelt:

- Lernmittelkostenentlastungsverordnung vom 17. 4. 2013 (GVBl. LSA S. 174) in der jeweils geltenden Fassung
- Lernmittelerlass des MK vom 18. 4.2013 (SVBl. LSA S. 95), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11. 5. 2015 (SVBl. LSA S. 69), in der jeweils geltenden Fassung

Für jedes ausgeliehene Buch wird ein Geldbetrag bezahlt. Ein Buch oder ein digitales Lernmittel auszuleihen, kostet 3 Euro für jedes Schuljahr. Für bestimmte Eltern/ Sorgeberechtigte/ erwachsene Schüler wird der Beitrag gesenkt.

Sie zahlen 1 Euro pro Buch und Schuljahr, wenn

- Kinder und Jugendliche, die im Heim oder einer Wohngruppe wohnen (Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt)
- Eltern/ Sorgeberechtigte oder die Schüler selbst Arbeitslosengeld II/ Hartz IV oder Sozialgeld (Kinder) erhalten
- Eltern/ Sorgeberechtigte oder die Schüler selbst laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) erhalten
- Eltern/ Sorgeberechtigte oder die Schüler selbst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

Auch für Familien mit mehreren Kindern wird der Beitrag gesenkt.

- 2 Euro pro Schulbuch und Schuljahr ab dem 3. schulpflichtigen Kind
- 1 Euro pro Schulbuch und Schuljahr ab dem 5. Schulpflichtigen Kind

Die Eltern/ Sorgeberechtigten und erwachsenen Schüler müssen den Anspruch auf verringerte Gebühren nachweisen. Sie müssen über sich Auskunft geben. Dazu muss das beiliegende Formblatt (Anlage 2b) ausgefüllt werden. Das Formblatt und die persönliche Bestellliste werden termingerecht in der Schule abgegeben.

Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch der Regelungen zur Inanspruchnahme verringerter Leistungsgebühren wird Strafanzeige erstattet.

Die Beiträge werden direkt in der Schule bezahlt. Das Geld wird zusammen mit den vom Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Mitteln für den Ankauf der erforderlichen Lernmittel (Schulbuch (DA) oder digitalem Lernmittel) verwendet.

¹ Ein digitales Lernmittel kann ein E-Book sein.

² Mit Schulbuch ist auch immer digitales Lernmittel gemeint.